



AStA der Fachhochschule Bochum
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Merkblatt zum Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrages des AStA der Fachhochschule Bochum

Die Studierendenschaft ist gesetzlich als Solidargemeinschaft konzipiert, deren Mitglieder sich als hochschul und studienbezogenen Angelegenheiten wechselseitig unterstützen. So ist auch der Sinn des Semestertickets zu verstehen.

Dies geht u.a. aus dem Rechtsgutachten für die Nordrhein - Westfälische Landesregierung zum Semesterticket von Professor Dr. Reinhart Hendler hervor, wonach der AStA grundsätzlich nicht verpflichtet ist, Beiträge zurückzuerstatten.

Laut unserer Beitragsordnung und der Vereinbarung mit dem VRR über die Einführung des Semestertickets ist der AStA berechtigt, den Beitrag zu erlassen bzw. zu erstatten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Demnach können folgende Studierende von der Beitragspflicht befreit werden.

1. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen, geben ihren Antrag nur beim Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Finanzreferenten ab.
2. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten.
3. Generell alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst.
4. Studierende, die einer besonderen „Sozialen Härte“ unterliegen.
5. Studierende, die während der überwiegenden Zeit der Gültigkeit des Semestertickets ihren Wehr oder Zivildienst ableisten.
6. Studierende, die exmatrikuliert werden
7. Studierende, die sich nachweislich im Rahmen der Diplomarbeit im Ausland aufhalten.

Andere Gründe für die Entbindung von der Beitragspflicht sind nicht vorgesehen.

Zum Antragsverfahren

Es werden nur Anträge bearbeitet, die auf Antragsvordrucken des AStA gestellt werden
Antragsvordrucke gibt es im AStA - Büro

Der Antrag muß eine Originalunterschrift vom Antragssteller besitzen.

Es werden keine Anträge akzeptiert, die per E-Mail oder per Fax beim AStA eingehen.
Der Antrag sollte während der Sprechstunden bei jeder / jedem AStA - Referent/ in
abgegeben werden.

Anträge, die per Post bei uns eingehen, müssen einen frankierten Rückumschlag
besitzen. Anträge können bis zum regulären Vorlesungsbeginn abgegeben werden.

Mitzubringende Unterlagen

Für alle gilt:

Studierendenausweis der Fachhochschule Bochum, Immatrikulationsbescheinigung

Für Exmatrikulation:

Exmatrikulationsbescheinigung der Fachhochschule Bochum

Für Wehr oder Zivildienstleistende:

Einberufungsbescheid, aus dem der Standort und der Zeitraum des Wehr bzw.
Zivildienst hervorgeht. Für Studierende, die sich ein Semester im Ausland aufhalten:
Eine Bestätigung der Fachhochschule Bochum, in der studienbedingte
Auslandsaufenthalte bescheinigt werden.

Für Soziale Härte:

Letzen BAföG - Bescheid, auch wenn dieser negativ entschieden wurde, (inklusive des
rechten Anhangs, am besten komplett)

Kopie der Lohnsteuerkarte des laufenden Jahres, falls beim Arbeitgeber, bitte eine
aktuelle Verdienstbescheinigung und sonstige Einkünfte.

Bescheinigung über Unterhalt oder regelmäßige Unterstützung (z.B. durch Eltern, bzw.
andere Förderer, Wohngeldbescheid sowie Sozialhilfebescheinigung, wenn
vorhanden).

Kontoauszüge der letzten drei Monate (mit fortlaufender Numerierung). Unterlagen über
die Wohnverhältnisse (Mietvertrag, Bestätigung der Untermiete o.ä.).

Einen Krankenkassennachweis. Für ausländische Studierende: Ihren Pass

Falls verheiratet: Kopie der Lohnsteuerkarte der Ehefrau, Kontoauszüge der Ehefrau der
letzten drei Monate (mit fortlaufender Nummerierung)

Alle Anträge müssen bis zum Vorlesungsbeginn im AStA - Büro vorliegen.

Nach diesem Termin werden unvollständige Anträge nicht mehr bearbeitet.

Sonderfälle:

Behinderte:

Behindertenausweis, aus dem eine Freifahrtberechtigung mindestens für den Verbundraum VRR ersichtlich ist.

Freifahrtberechtigte der Verkehrsbetriebe:

Eine Bescheinigung oder den Fahrausweis, woraus eindeutig hervorgeht, dass sich die Fahrberechtigung auf den gesamten Verbundraum VRR bezieht.

Nur für die beiden Sonderfallgruppen gilt:

Die Anträge müssen bereits vor der Rückmeldung im AStA gestellt werden, d.h.

Angehörige dieser beiden Gruppen werden von vorneherein von der Einzahlungspflicht für das Semesterticket entbunden und entrichten lediglich den Sozialbeitrag.